

RS Vwgh 1999/3/25 98/15/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §2 Abs1;

BewG 1955 §24 idF 1993/818;

BewG 1955 §30 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/02/18 96/15/0054 4 (hier nur Satz 1)

Stammrechtssatz

Die Verkehrsanschauung spricht für die Vermutung, landwirtschaftliche Betriebe würden von Ehegatten gemeinsam geführt. (Vorliegend haben sich keine Umstände ergeben, die diese Vermutung als unzutreffend erscheinen ließen. Im Gegenteil wurde eine zumindest teilweise Mithilfe eines Ehegatten im Betrieb des anderen festgestellt, ebenso eine Verwendung von Betriebsmitteln, die der andere Ehegatte gekauft hat. Weiters liegen die Hofstellen nahe beisammen, und es sind keine Anhaltspunkte für eine Konkurrenzsituation der Betriebe der Ehegatten zueinander zu sehen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150114.X05

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at